

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

4. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 24. Januar 2013

Nr. 2

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels – Außenstelle Halle (Saale)

für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- **Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS),
Verf.-Nr. 52.611 41 MQ 082 QU, neu 61-7 MQ 009**
hier: Vorläufige Anordnung vom 12.12.2012 2 - 7

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels – Außenstelle Halle (Saale)



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S

Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)
Verfahrens-Nr.: 52.611 41 MQ 082 QU, neu 61-7 MQ 009

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung vom 12.12.2012

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Art. 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794), ergeht folgende vorläufige Anordnung.

I. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) der Teilnehmergeinschaft für die **Wirtschaftswege Nr. 04, 05, 10** wird Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahmebeschreibungen, Verzeichnissen und den dazugehörigen Karten des am 21.12.2011 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG bezeichnet und in den zur vorläufigen Anordnung gehörenden Karten (Anlagen 1 bis 3) dargestellt sind.

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke und Flurstücksteile betroffen:

| Ord.-Nr. | Gemarkung, Flur, Flurstück | Flurstücks - fläche in ha | beanspruchte Teilfläche (ca.) in ha | Maßnahmen- bezeichnung |
|----------|----------------------------|------------------------------|---|---------------------------|
| 3 | Göhrendorf, 3, 46/2 | 4424 m ² | 4424 m ² | W10 |
| 3 | Göhrendorf, 6, 31 | 1630 m ² | 550 m ² | W10 |
| 8 | Kalzendorf, 3, 11 | 7510 m ² | 7510 m ² | W04 |
| 8 | Kalzendorf, 2, 24/2 | 5315 m ² | 1500 m ² | W04 |
| 28 | Schnellroda, 3, 100/3 | 4092 m ² | 4092 m ² | W04 |
| 28 | Schnellroda, 1, 120/24 | 7373 m ² | 7373 m ² | W05 |
| 275 | Jüendorf, 1, 24 | 20960 m ² | 850 m ² | W05 |
| 6 | Jüendorf, 1, 19 | 4570 m ² | 900 m ² | W05 |
| 6 | Jüendorf, 1, 23 | 2550 m ² | 650 m ² | W05 |
| 29 | Jüendorf, 2, 41/1 | 617 m ² | 200 m ² | W05 |
| 298 | Schnellroda, 1, 25/1 | 85400 m ² | 800 m ² | W05 |
| 29 | Jüendorf, 2, 25/2 | 8010 m ² | 8010 m ² | W05 |
| 6 | Jüendorf, 2, 26/2 | 2825 m ² | 2825 m ² | W05 |
| 29 | Jüendorf, 2, 193 | 2159 m ² | 2159 m ² | W05 |

2. Gemäß § 36 Abs.1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigerungsverfahrens Steigra (NBS) frühestens ab **01.03.2013** in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kennzeichnet vor Baubeginn die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

II. Begründung

zu I: Bei dem Flurbereinigerungsverfahren Steigra (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigerungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigerungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigerungsbeschluss des Regierungspräsidiums Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Plangenehmigung für den Plan nach § 41 FlurbG - Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan - erfolgte durch die Flurbereinigerungsbehörde am 21.12.2011. Dieser Plan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes.

Mit dem Ausbau der in dieser vorläufigen Anordnung genannten Maßnahmen wird im Vorgriff auf die Regelungen im Flurbereinigerungsplan der neue Zustand vorbereitet und gesichert und damit die Durchführung des Flurbereinigerungsverfahrens gewährleistet und beschleunigt.

III. Hinweis zur Nutzungsentschädigung

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum 28.03.2013 beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung durch die Teilnehmergeinschaft gewährt.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag

Hindorf

(DS)

Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verbandsgemeinde "Weida-Land"*, Sitz: *Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle*

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Fragen zur vorläufigen Anordnung richten Sie bitte an Frau Schubert (ALFF Süd, Tel. 0345/2316-642).

Anlage 1
Weg 10



Gebietsgrenze



Karte zur vorl. Anmerkung
vom 12.12.2012
M = 1:5000



Anlage 2



Karte zur vorl. Anrechnung
vom 12.12.2012
M = 1:6000



Anlage 3



Karte zur vorl. Anordnung
vom 12.12.2012



1:6000